

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Juli 1966	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 66	Landeswahlordnung (LWO) GVBl. II 16-10	203
11. 7. 66	Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen GVBl. II 16-11	248

Landeswahlordnung (LWO)*)

Vom 11. Juli 1966

Übersicht

I. Vorbereitung der Wahl

1. Wahlbezirke

- § 1 Allgemeine Wahlbezirke
- § 2 Anstaltswahlbezirke
- § 3 Besondere Wahlbezirke für die Vorauswahl

2. Wählerverzeichnisse

- § 4 Führung der Wählerverzeichnisse
- § 5 Form des Wählerverzeichnisses
- § 6 Eintragung der Wahlberechtigten
- § 7 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 8 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 9 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis
- § 10 Berichtigung des Wählerverzeichnisses
- § 11 Abschluß des Wählerverzeichnisses

3. Wahlscheine

- § 12 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheines
- § 13 Wahlscheinanträge
- § 14 Anträge auf Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand
- § 15 Besondere Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen, Anstaltspersonal, Soldaten
- § 16 Ausstellung von Wahlscheinen
- § 17 Vermerk im Wählerverzeichnis
- § 18 Einspruch und Beschwerde gegen die Versagung eines Wahlscheines

4. Wahlorgane

- § 19 Landeswahlleiter
- § 20 Kreiswahlleiter

- § 21 Bildung der Wahlausschüsse
- § 22 Tätigkeit der Wahlausschüsse
- § 23 Wahlvorstände der allgemeinen Wahlbezirke und der Anstaltswahlbezirke
- § 24 Wahlvorstände für die Vorauswahl
- § 25 Bewegliche Wahlvorstände
- § 26 Auslagenersatz für Inhaber von Wahlämtern
- § 27 Bußgeldverfahren

5. Kreiswahlvorschläge, Landeslisten, Stimmzettel

- § 28 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
- § 29 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge
- § 30 Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter
- § 31 Zulassung der Kreiswahlvorschläge
- § 32 Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses
- § 33 Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge
- § 34 Inhalt und Form der Landeslisten
- § 35 Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter
- § 36 Zulassung der Landeslisten
- § 37 Bekanntmachung der Landeslisten
- § 38 Stimmzettel, Umschläge

6. Wahlräume, Wahlzeit, sonstige Wahlvorbereitungen

- § 39 Wahlräume
- § 40 Wahlzellen
- § 41 Wahlurne
- § 42 Wahl Tisch
- § 43 Wahlzeit
- § 44 Wahlbekanntmachungen der Gemeindebehörde

* GVBl. II 16-10

II. Wahlhandlung

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 45 Ausstattung des Wahlvorstandes
- § 46 Eröffnung der Wahlhandlung
- § 47 Öffentlichkeit der Wahl
- § 48 Ordnung im Wahlraum
- § 49 Stimmabgabe
- § 50 Stimmabgabe behinderter Wähler
- § 51 Vermerk über die Stimmabgabe
- § 52 Stimmabgabe mit Wahlschein
- § 53 Schluß der Wahlhandlung

2. Besondere Regelungen

- § 54 Wahl in Anstaltswahlbezirken
- § 55 Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten
- § 56 Ausübung des Wahlrechts in Gefangenenanstalten
- § 57 Vorauswahl
- § 58 Stimmabgabe behinderter Personen vor einem beweglichen Wahlvorstand

III. Feststellung des Wahlergebnisses

- § 59 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk
- § 60 Auszählung der Stimmen der Vorauswahl
- § 61 Auszählung der vor einem beweglichen Wahlvorstand abgegebenen Stimmen
- § 62 Zählung der Wähler
- § 63 Zählung der Stimmen
- § 64 Zähllisten
- § 65 Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse
- § 66 Wahlniederschrift
- § 67 Wahlniederschrift für Vorauswahl
- § 68 Abschluß des Wahlgeschäftes
- § 69 Übersendung der Wahlniederschriften an den Kreiswahlleiter
- § 70 Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis
- § 71 Feststellung des Wahlergebnisses im Lande
- § 72 Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

IV. Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

- § 73 Nachwahlen
- § 74 Wiederholungswahlen
- § 75 Ersatzwahlen

V. Allgemeine und Schlußvorschriften

- § 76 Wahlstatistik
- § 77 Amtliche Bekanntmachungen
- § 78 Sicherung der Wählerverzeichnisse
- § 79 Inkrafttreten

Auf Grund des § 31 Abs. 1 Satz 2 und des § 50 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343), geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 143), sowie des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), wird verordnet:

I. Vorbereitung der Wahl

1. Wahlbezirke

§ 1

Allgemeine Wahlbezirke

(1) Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnern werden in der Regel in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde bestimmt, wieviel Wahlbezirke zu bilden und wie sie abzugrenzen sind.

(2) Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, daß allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(3) Die Wahlberechtigten in Massenunterkünften wie Flüchtlingslagern, Unterkünften der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei sollen nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke verteilt werden.

(4) Der Kreiswahlleiter kann innerhalb eines Landkreises kleine Gemeinden oder Teile von Gemeinden mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Wahlbezirk vereinigen. Dabei bestimmt er auch, welche Gemeinde die Wahl durchführt.

(5) Die Gemeindebehörde teilt spätestens am 59. Tage vor der Wahl die Zahl und die Abgrenzung der Wahlbezirke der Gemeinde dem Kreiswahlleiter mit. Der Kreiswahlleiter berichtet spätestens am 49. Tage vor der Wahl die Zahl der Wahlbezirke seines Wahlkreises, unterteilt nach Landkreisen und kreisfreien Städten, in zweifacher Ausfertigung dem Landeswahlleiter. Der Bericht hat zu enthalten

1. die Gemeinden (namentlich), die in mehrere Wahlbezirke eingeteilt sind, unter Angabe der Zahl der Wahlbezirke,
2. die Gemeinden oder Gemeindeteile, die zu einem Wahlbezirk vereinigt wurden, unter Angabe der Gemeinde, die die Wahl durchführt,
3. die Gemeinden, in denen mehrere besondere Wahlbezirke für die Vorauswahl gebildet wurden, unter Angabe der Zahl der Wahlbezirke.

§ 2

Anstaltswahlbezirke

(1) Für Kranken- und Pflegeanstalten (öffentliche oder private Krankenhäuser oder Kliniken, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenanstalten, Altersheime, Erholungsheime u. dergl.) mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Anstalt aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei Bedarf Wahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Auch hier darf die Zahl der Wahlberechtigten nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben.

(2) Mehrere Anstalten können zu einem Anstaltswahlbezirk zusammengefaßt werden.

§ 3

Besondere Wahlbezirke für die Vorauswahl

Umfaßt eine Gemeinde mehrere Wahlkreise, so ist für jeden Wahlkreis mindestens ein besonderer Wahlbezirk für die Vorauswahl zu bilden.

2. Wählerverzeichnisse

§ 4

Führung der Wählerverzeichnisse

(1) Die Gemeindebehörde führt für jeden allgemeinen Wahlbezirk (§ 1) ein Verzeichnis der Wahlberechtigten nach Familiennamen und Rufnamen, Geburtstag und Wohnung.

(2) Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer in der Buchstabenfolge der Familiennamen, bei gleichen Familiennamen der Rufnamen, angelegt. Es kann auch nach Ortsteilen, Straßen und Hausnummern gegliedert sowie nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können unter Beachtung der Bestimmung des § 78 fortgeführt und wieder verwendet werden.

(4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Unterlagen für die Wählerverzeichnisse jederzeit so vollständig vorhanden sind und so geführt werden, daß diese vor Wahlen rechtzeitig berichtet oder neu aufgestellt werden können.

(5) Besteht ein Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden oder Teilen mehrerer Gemeinden, so führt jede Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis für ihren Teil des Wahlbezirks.

§ 5

Form des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis wird als Wählerliste in Heftform oder als Wahlkartei angelegt. Es soll mehrere Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe und muß eine Spalte für Bemerkungen enthalten.

(2) Die Wahlkartei muß in verschließbaren Kästen verwahrt werden. Die Kästen müssen so eingerichtet sein, daß die Karten durch eine Vorrichtung festgehalten werden und daß nach Abschluß des Wählerverzeichnisses Karten nicht herausgenommen oder eingefügt werden können.

§ 6

Eintragung der Wahlberechtigten

(1) In das Wählerverzeichnis werden alle Wahlberechtigten eingetragen, die am 56. Tage vor der Wahl (Stichtag) für eine Wohnung im Wahlbezirk in der Gemeinde als dauernd zugezogen gemeldet sind. Hat ein aus einer anderen Gemeinde des Landes zugezogener Wahlberechtigter bei der Anmeldung angegeben, daß er seine bisherige Wohnung beibehält, so wird er nur dann in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn er bei der Anmeldung oder nachträglich bis zum Ablauf der Auslegungsfrist der Meldebehörde ausdrücklich erklärt hat, daß er am neuen Wohnort seine Hauptwohnung habe. In diesem Falle benachrichtigt die Gemeindebehörde die für die bisherige Hauptwohnung zuständige Gemeindebehörde, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

(2) In das Wählerverzeichnis werden auf Antrag ferner alle Wahlberechtigten eingetragen, die, ohne in einer Gemeinde des Landes gemeldet zu sein, am Stichtag in einem Wahlbezirk ihren dauernden Aufenthalt haben.

(3) Bevor eine Person in das Wählerverzeichnis eingetragen wird, ist zu prüfen, ob sie nach § 2 des Gesetzes wahlberechtigt ist, ob sie nach § 3 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder ob ihr Wahlrecht nach § 4 ruht.

(4) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder deren Wahlrecht ruht, werden nicht im Wählerverzeichnis geführt.

(5) Personen, die nach dem Stichtag und vor der Auslegung (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) ihren Wohnsitz innerhalb des Landes von einer Gemeinde in eine andere verlegen, sollen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, daß sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen. Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis sollen nach Möglichkeit sogleich bei der Anmeldung entgegengenommen werden.

§ 7

Benachrichtigung der Wahlberechtigten

(1) Spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses benachrichtigt die Gemeindebehörde jeden Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Mitteilung soll enthalten

1. den Familiennamen, den Rufnamen und das Geburtsdatum des Wahlberechtigten,
2. den Wahlbezirk und den Wahlraum,
3. die Wahlzeit,
4. die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis zur Wahl mitzubringen,
6. den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung nicht als Wahlschein anzusehen ist.

Der Wahlbenachrichtigung dürfen Antragsformulare für die Ausstellung eines Wahlscheins oder andere Unterlagen nicht beigelegt werden.

(2) Für Gemeinden mit nur einem Wahlbezirk kann der Kreiswahlleiter zulassen, daß die Benachrichtigung der Wahlberechtigten unterbleibt.

§ 8

Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 45. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis ausliegt,
2. daß bei der Gemeindebehörde innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt werden kann (§ 9),
3. ob den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht,
4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können (§§ 12 ff.).

(2) Die Gemeindebehörde schließt das Wählerverzeichnis am Tage vor der Auslegung vorläufig ab. Sie vermerkt die Zahl der Wahlberechtigten nach dem Muster der Anlage 1 auf dem Titelblatt, bei Verwendung einer Kartei auf einer besonderen Karteiarte, und teilt die Zahl unverzüglich dem Kreiswahlleiter mit. Dieser teilt die Gesamtzahl der Wahlberechtigten im Wahlkreis, gegliedert nach Landkreisen und kreisfreien Städten, bis zum 36. Tage vor der Wahl in zweifacher Ausfertigung dem Landeswahlleiter mit.

(3) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß das Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist auch an den Sonn- und Feiertagen eingesehen werden kann.

(4) Die Gemeindebehörde kann zulassen, daß während der Auslegungsfrist Abschriften des Wählerverzeichnisses gefertigt werden, wenn kein Mißbrauch zu befürchten ist.

§ 9

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einsprechende die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

(2) Die Gemeindebehörde soll ihre Entscheidung den Beteiligten spätestens am 31. Tage vor der Wahl zustellen und auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.

(3) Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde wird bei dieser schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde, sofern sie ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Die Beschwerdeentscheidung ist den Beteiligten und der Gemeindebehörde bekanntzugeben.

§ 10

Berichtigung des Wählerverzeichnisses

(1) Wird nach Beginn der Auslegung auf Einspruch oder Beschwerde oder nach § 14 Abs. 7 des Gesetzes entschieden, daß ein Wahlberechtigter in das Wählerverzeichnis einzutragen ist, so wird er nachgetragen. Wird entschieden, daß eine eingetragene Person nicht wahlberechtigt ist, so ist ihr Name zu streichen. Nachträge und Streichungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

(2) Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses (§ 11) dürfen Nachträge und Streichungen nicht mehr vorgenommen werden.

§ 11

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl, jedoch nicht früher als am 2. Tage vor der Wahl abzuschließen. Die Gemeindebehörde stellt dabei die Zahl der Wahlberechtigten des Wahlbezirks fest.

(2) Der Abschluß wird auf der Wählerliste, bei der Wahlkartei auf einer besonderen Karteiarte, nach dem Muster der Anlage 2 bescheinigt. Der Behälter der Wahlkartei wird durch Schloß, Plombe oder Siegel so verschlossen, daß Karten nicht entnommen oder eingefügt werden können.

(3) Sind mehrere Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu einem Wahlbezirk vereinigt (§ 1 Abs. 4), so übersenden die beteiligten Gemeindebehörden die Wählerverzeichnisse auf dem schnellsten Wege der Gemeindebehörde, die die Wahl durchführt.

3. Wahlscheine

§ 12

Zuständige Behörde,
Form des Wahlscheines

(1) Der Wahlschein wird von der Gemeindebehörde erteilt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

(2) Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

§ 13

Wahlscheinanträge

(1) Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindebehörde beantragt werden.

(2) Der Antragsteller muß den Grund für die Ausstellung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

(3) Wer den Antrag für einen anderen stellt, muß nachweisen, daß er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr beantragt werden. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kann der Antrag nur bis zum 2. Tage vor der Wahl 18 Uhr gestellt werden, wenn die Gemeindebehörde dies in der Bekanntmachung nach § 8 bestimmt hat. In den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes können Wahlscheine noch am Wahltage bis 12 Uhr beantragt werden.

(5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 14

Anträge auf Stimmabgabe
vor einem beweglichen Wahlvorstand

(1) Personen, die infolge Krankheit, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können bei der Ausstellung eines Wahlscheines oder nachträglich innerhalb der von der Gemeindebehörde bestimmten Frist (§ 44 Abs. 3 Nr. 3) schriftlich, mündlich oder fernmündlich beantragen, in ihrer Wohnung vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen zu dürfen.

(2) Die Gemeindebehörde soll dem Wahlberechtigten unverzüglich, spätestens am Tage vor der Wahl, mitteilen, zu welchem Zeitpunkt er voraussichtlich zur Stimmabgabe in seiner Wohnung aufgesucht wird.

§ 15

Besondere Vorschriften über
Wahlscheine für Anstaltsinsassen,
Anstaltspersonal, Soldaten

(1) Die Gemeindebehörde fordert spätestens am 8. Tage vor der Wahl von den Leitungen

1. der Kranken- und Pflegeanstalten, für die ein Anstaltswahlbezirk gebildet worden ist (§ 2),
2. der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten sowie Gefangenenanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§ 25 Abs. 2, §§ 55, 56),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten aus der Gemeinde, die am Wahltage in der Anstalt wählen wollen. Für diese Wahlberechtigten werden Wahlscheine ausgestellt und der Anstaltsleitung zur unverzüglichen Aushändigung übersandt.

(2) Die Gemeindebehörde veranlaßt die Anstaltsleitungen spätestens am 13. Tage vor der Wahl, die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die in Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des Landes geführt werden, zu verständigen, daß sie in der Anstalt nur wählen können, wenn sie sich einen Wahlschein beschafft haben.

(3) Die Gemeindebehörde ersucht spätestens am 13. Tage vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindebezirk haben, die wahlberechtigten Soldaten entsprechend Abs. 2 zu verständigen.

§ 16

Ausstellung von Wahlscheinen

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Ablauf der Frist für die Auslegung des Wählerverzeichnisses erteilt werden.

(2) Der Wahlschein muß von dem damit beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Verwendung von Vordrucken, in die die Unterschrift eingedruckt ist, ist unzulässig.

(3) Über die ausgestellten Wahlscheine führt die Gemeindebehörde ein Verzeichnis. Das Verzeichnis kann auch in der Form geführt werden, daß in einem Wahlscheinblock Durchschriften der erteilten Wahlscheine zurückbehalten werden. Auf dem Wahlschein wird die Nummer vermerkt, unter der er in das Verzeichnis eingetragen ist.

(4) Werden nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine an eingetragene Wahlberechtigte (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach Abs. 3 zu führen.

(5) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

§ 17

Vermerk im Wählerverzeichnis

Hat ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen.

§ 18

Einspruch und Beschwerde gegen die
Versagung eines Wahlscheines

(1) Der Einspruch wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde soll ihre Entscheidung unverzüglich treffen und bekanntgeben sowie auf das zulässige Rechtsmittel hinweisen.

(2) Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde kann binnen 2 Tagen Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde wird bei der Gemeindebehörde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt. Die Gemeindebehörde legt die Beschwerde, sofern sie ihr nicht sogleich abhilft, mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vor. Der Kreiswahlleiter hat über die Beschwerde unverzüglich zu entscheiden und die Entscheidung dem Beschwerdeführer und der Gemeindebehörde mitzuteilen.

4. Wahlorgane

§ 19

Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Minister des Innern gibt die Namen des Landeswahlleiters und seines Stellvertreters und die Anschriften ihrer Dienststelle öffentlich bekannt.

§ 20

Kreiswahlleiter

(1) Der Minister des Innern gibt die Namen der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter sowie die Anschriften ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

(2) Der Kreiswahlleiter übt sein Amt auch nach der Wahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, aus.

§ 21

Bildung der Wahlausschüsse

(1) Der Wahlleiter beruft unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses und für jeden Beisitzer einen Stellvertreter. Bei der Auswahl der Beisitzer der Wahlausschüsse sollen in der Regel die Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis bei der letzten Landtagswahl im Lande oder im Wahlkreis berücksichtigt werden. Die Beisitzer sollen möglichst am Sitz des Wahlleiters wohnen.

(2) Besteht eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis aus mehreren Wahlkreisen, so kann der Kreiswahlleiter einen gemeinsamen Kreiswahlausschuß bestellen.

(3) Die Wahlausschüsse bestehen auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode, fort.

§ 22

Tätigkeit der Wahlausschüsse

(1) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen ein. An Stelle eines abwesenden oder ausgeschiedenen Beisitzers wird sein Stellvertreter herangezogen. Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer; dieser ist nur stimmberechtigt, wenn er zugleich Beisitzer ist.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlungen sind öffentlich bekanntzumachen. Für die öffentliche Bekanntmachung genügt Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes mit dem Hinweis, daß jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

(3) Der Vorsitzende verpflichtet die Beisitzer und den Schriftführer am Beginn der ersten Sitzung durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(4) Der Vorsitzende ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen.

(5) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie wird vom Vorsitzenden, von den Beisitzern und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 23

Wahlvorstände der allgemeinen
Wahlbezirke und der
Anstaltswahlbezirke

(1) Die Wahlvorstände werden für jede Wahl neu berufen. Die Beisitzer des Wahlvorstandes sind aus den Wahlberechtigten der Gemeinde, nach Möglichkeit aus den Wahlberechtigten des Wahlbezirks zu berufen. Die Gemeindebehörde soll hierzu Vorschläge der im Wahlbezirk vertretenen Parteien einholen.

(2) Der Wahlvorsteher wird, wenn er nicht schon für sein Hauptamt verpflichtet ist, von der Gemeindebehörde vor Beginn der Wahlhandlung zur unparteiischen Wahrnehmung seines Amtes verpflichtet.

(3) Die Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag der Wahlvorsteher bestellt aus den Beisitzern den Schriftführer und dessen Stellvertreter.

(4) Die Gemeindebehörde sorgt dafür, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsmäßiger Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist.

(5) Der Wahlvorstand wird von der Gemeindebehörde oder in ihrem Auftrag vom Wahlvorsteher einberufen. Er tritt am Wahltage rechtzeitig vor Beginn der Wahlzeit im Wahlraum zusammen.

(6) Der Wahlvorstand sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahl.

Der Wahlvorsteher leitet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

(7) Während des Wahlgeschäfts müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Fehlende Beisitzer kann der Wahlvorsteher durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen. Dies muß geschehen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erforderlich ist.

(8) Bei Bedarf stellt die Gemeindebehörde dem Wahlvorstand die erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung. An der Beschlußfassung nehmen diese Hilfskräfte nicht teil.

§ 24

Wahlvorstände für die Vorauswahl

(1) Für die einzelnen Tage der Vorauswahl können mehrere Wahlvorstände gebildet werden.

(2) Während des Wahlgeschäfts müssen immer der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer anwesend sein.

(3) Der Wahlvorsteher kann die Aufgabe des Schriftführers selbst übernehmen oder einen Beisitzer zum Schriftführer bestellen.

(4) § 23 Abs. 1, 2, 4 bis 6, Abs. 7 Satz 2 bis 4 und Abs. 8 finden entsprechend Anwendung.

§ 25

Bewegliche Wahlvorstände

(1) Für die Stimmabgabe von Inhabern von Wahlscheinen, die infolge Krankheit, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, werden in jeder Gemeinde ein oder mehrere bewegliche Wahlvorstände gebildet. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus einem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und mindestens einem Beisitzer. Der bewegliche Wahlvorstand, der am Wahltag tätig wird, kann auch, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Aufgaben möglich ist, aus Mitgliedern eines allgemeinen Wahlvorstandes (§ 23) gebildet werden.

(2) Für die Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten sowie Gefangenenanstalten können gleichfalls bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und mindestens einem Beisitzer des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks oder

einen nach Abs. 1 gebildeten beweglichen Wahlvorstand mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

(3) Während des Wahlgeschäfts müssen immer der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und mindestens ein Beisitzer anwesend sein.

(4) § 23 Abs. 1, 2, 4 bis 6, Abs. 8 findet entsprechend Anwendung.

§ 26

Auslagensatz für Inhaber von Wahlämtern

(1) Die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wahlbezirks tätig werden, bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel Ersatz der Fahrkosten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes tätig werden, außerdem Tage- und Übernachtungsgelder nach Stufe II des Hessischen Reisekostengesetzes.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände für die Vorauswahl und der beweglichen Wahlvorstände (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes) erhalten, soweit sie nicht hauptamtliche Gemeindebedienstete sind, eine tägliche Vergütung und Erstattung des Verdienstausfalls nach näherer Weisung des Ministers des Innern.

(3) Soweit Mitglieder beweglicher Wahlvorstände bei ihrer Tätigkeit eigene Kraftfahrzeuge benutzen, erhalten sie Wegstreckenentschädigung in Höhe der in § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Reisekostengesetzes genannten Sätze.

(4) Die Wahlleiter erhalten, wenn sie Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes sind, Reisekosten nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften, sonst nach Stufe II des Hessischen Reisekostengesetzes.

§ 27

Bußgeldverfahren

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 713), für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 19 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes ist

der Kreiswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuß,

der Landeswahlleiter, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Beisitzers im Landeswahlausschuß

unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht.

(2) Für die Aufhebung oder Änderung eines rechtskräftigen Bußgeldbescheids

ist der Landeswahlleiter zuständige Behörde im Sinne des § 66 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(3) Das Bußgeld fließt in die Kasse der Gemeinde, in der der Betroffene in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

5. Kreiswahlvorschläge, Landeslisten, Stimmzettel

§ 28

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die Kreiswahlleiter fordern durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auf. Sie geben bekannt, wo und bis zu welchem Zeitpunkt Kreiswahlvorschläge eingereicht werden müssen, und weisen auf die Bestimmungen über Form und Inhalt hin.

§ 29

Inhalt und Form der Kreiswahl- vorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 4 mit 2 Abschriften eingereicht werden.

Er muß enthalten

1. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Bewerbers,
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung des Ersatzmannes,
3. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe, bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, das Kennwort.

(2) Muß ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 5 unter Beachtung folgender Vorschrift zu erbringen:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind
der Familienname, der Rufname und der Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers,
der Familienname, der Rufname und der Wohnort des Ersatzmannes,
und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, oder das Kennwort

anzugeben. Der Kreiswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Rufname, Geburtstag, Wohnort und

Wohnung des Unterzeichners anzugeben. Bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht werden, muß mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst leisten.

3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 6 beizufügen, daß er im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf der Unterschriftenliste erteilt werden.
4. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

(3) Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 7, daß er seiner Aufstellung zugestimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 8, daß der Bewerber wählbar ist,
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen die Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist,
4. die entsprechenden Unterlagen gemäß Nr. 1 bis 3 für den Ersatzmann.

(4) Die Bescheinigung des Wahlrechts (Abs. 2 Nr. 3) und der Wählbarkeit (Abs. 3 Nr. 2) sind kostenfrei auszustellen.

§ 30

Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter

(1) Der Kreiswahlleiter vermerkt auf jedem Kreiswahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs und übersendet dem Landeswahlleiter sofort 2 Abschriften. Er prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen.

(2) Wird dem Kreiswahlleiter bekannt, daß ein im Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber oder ein Ersatzmann noch in einem anderen Wahlkreis vorgeschlagen worden ist, so weist er den Kreiswahlleiter des anderen Wahlkreises auf die Doppelbewerbung hin.

§ 31

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlleiter lädt die Vertrauensmänner der Kreiswahlvorschläge

zu der Sitzung, in der über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entschieden wird.

(2) Der Kreiswahlleiter legt dem Kreiswahlausschuß alle eingegangenen Kreiswahlvorschläge vor und berichtet ihm über das Ergebnis der Vorprüfung.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt die zugelassenen Kreiswahlvorschläge in der in § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vorgeschriebenen Form fest. Fehlt bei einem Kreiswahlvorschlag das Kennwort oder ist es geeignet, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Kreiswahlvorschlag hervorzurufen, so erhält der Kreiswahlvorschlag den Namen des Bewerbers als Kennwort. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Kreiswahlausschuß einem der Wahlvorschläge eine Unterscheidungsbezeichnung bei; trifft der Landeswahlausschuß eine Unterscheidungsregelung, so gilt diese.

(4) Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Kreiswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe und weist auf das zulässige Rechtsmittel hin.

(5) Über die Sitzung wird eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9 angefertigt.

(6) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter sofort 2 Abschriften der Niederschrift und weist dabei auf ihm bedenklliche Entscheidungen besonders hin.

§ 32

Beschwerde gegen Entscheidungen des Kreiswahlausschusses

(1) Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Kreiswahlausschusses wird beim Kreiswahlleiter schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift erhoben. Der Kreiswahlleiter erhebt seine Beschwerde schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich beim Landeswahlleiter. Der Kreiswahlleiter unterrichtet auf kürzestem Wege den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisung.

(2) Der Landeswahlleiter lädt die Beschwerdeführer, die Vertrauensmänner der betroffenen Kreiswahlvorschläge sowie den Kreiswahlleiter zu der Sitzung, in der über die Beschwerde entschieden wird.

(3) Der Landeswahlleiter verkündet die Entscheidung des Landeswahlausschusses im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe.

§ 33

Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlleiter ordnet die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter fort-

laufenden Nummern in der Reihenfolge, wie sie durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes und durch die Mitteilung des Landeswahlleiters (§ 37) bestimmt ist, und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jeden Kreiswahlvorschlag die in § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Angaben.

§ 34

Inhalt und Form der Landeslisten

(1) Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 10 mit einer Abschrift eingereicht werden. Sie muß enthalten

1. den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerber.

(2) Muß eine Landesliste von mindestens 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 10 a zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe, die die Landesliste einreichen will, anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angabe im Kopf der Formblätter zu vermerken. Im übrigen gilt § 29 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 entsprechend.

(3) Der Landesliste sind beizufügen

1. Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 11, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben,
2. eine Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 8, daß sie wählbar sind,
3. die Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, in der über die Aufstellung der Bewerber und ihre Reihenfolge beschlossen worden ist.

(4) § 29 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 35

Vorprüfung der Landeslisten durch den Landeswahlleiter

Der Landeswahlleiter vermerkt auf jeder Landesliste Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft unverzüglich die eingegangenen Landeslisten darauf, ob sie vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Landeswahlordnung entsprechen.

§ 36

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß stellt die zugelassenen Landeslisten in der in § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen

Form und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder Wählergruppen im Lande zu Verwechslungen Anlaß, so fügt der Landeswahlausschuß einer der Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei.

(2) Für das Verfahren gilt § 31 Abs. 1, 2, 4 und 5 entsprechend.

§ 37

Bekanntmachung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlleiter ordnet die zugelassenen Landeslisten in der durch § 29 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Reihenfolge unter fortlaufenden Nummern, teilt sie den Kreiswahlleitern mit und macht sie öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Landesliste die in § 34 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Angaben.

(2) Die Kreiswahlleiter machen gleichfalls die zugelassenen Landeslisten öffentlich bekannt.

§ 38

Stimmzettel, Umschläge

(1) Der Stimmzettel enthält alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge mit den in § 30 Abs. 2 und 3 des Gesetzes genannten Angaben und rechts von dem Namen des Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

(2) Die Stimmzettel müssen in jedem Wahlbezirk von gleicher Farbe und Beschaffenheit sein. Wenn nach Geschlechtern oder Altersklassen getrennt gewählt wird, können Unterscheidungsbezeichnungen aufgedruckt werden.

(3) Die Umschläge sollen 11,4 mal 16,2 cm (DIN C 6) groß und mit dem Dienstsiegel des Landes versehen sein. Sie müssen undurchsichtig und mindestens in jedem Wahlbezirk von einheitlicher Farbe und Größe sein. Stehen einer Gemeinde die Umschläge nicht rechtzeitig zur Verfügung, so beschafft sie gleichmäßige Umschläge und stempelt sie mit dem Gemeindegeld ab.

(4) Der Kreiswahlleiter weist den Gemeinden die Stimmzettel mit den erforderlichen Umschlägen zur Weitergabe an die Wahlvorsteher zu.

6. Wahlräume, Wahlzeit, sonstige Wahlvorbereitungen

§ 39

Wahlräume

Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung.

§ 40

Wahlzellen

(1) In jedem Wahlraum richtet die Gemeindebehörde eine oder mehrere

Wahlzellen mit Tischen ein, in denen der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Als Wahlzelle kann auch ein nur durch den Wahlraum zugänglicher Nebenraum dienen, wenn dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann.

(2) In der Wahlzelle sollen Schreibstifte bereitliegen.

§ 41

Wahlurne

(1) Die Wahlumschläge, in denen die Wähler ihre Stimmzettel abgeben, werden in Wahlurnen gesammelt.

(2) Die Wahlurne muß mit einem Deckel versehen sein. Ihre innere Höhe soll in der Regel 90 cm, der Abstand jeder Wand von der gegenüberliegenden mindestens 35 cm betragen. Im Deckel muß die Wahlurne einen Spalt haben, der nicht weiter als 2 cm sein darf. Sie muß verschließbar sein.

(3) Für die Stimmabgabe bei der Vorauswahl, in Anstaltswahlbezirken und vor einem beweglichen Wahlvorstand können kleinere Wahlurnen verwendet werden.

§ 42

Wahltisch

Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, muß von allen Seiten zugänglich sein. An diesen Tisch wird die Wahlurne gestellt.

§ 43

Wahlzeit

(1) Der Kreiswahlleiter kann aus besonderen Gründen im Einzelfall bestimmen, daß die Wahlzeit in einem oder in mehreren allgemeinen Wahlbezirken früher beginnt oder später endet, jedoch nicht nach 21 Uhr.

(2) Die Gemeindebehörde setzt die tägliche Wahlzeit für die Vorauswahl in der Zeit zwischen 8 und 21 Uhr fest. Die Wahlzeit muß so bemessen sein, daß möglichst jeder Wahlberechtigte Gelegenheit zur Stimmabgabe erhält. Sie muß an jedem Tag mindestens eine Stunde betragen.

(3) Die Gemeindebehörde setzt die Zeit für die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes) nach Bedarf fest.

§ 44

Wahlbekanntmachungen der Gemeindebehörde

(1) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 27. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. daß jeder Wahlberechtigte, der einen Wahlschein erhalten hat, an den einundzwanzig dem Wahltag vorange-

- henden Tagen seine Stimme im Wege der Vorauswahl abgeben kann,
2. wo sich in der Gemeinde der Wahlraum oder die Wahlräume für die Vorauswahl befinden,
 3. wie die Wahlzeit festgesetzt ist.

Dabei weist die Gemeindebehörde darauf hin,

daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,

welchen Inhalt der Stimmzettel hat und wie er zu kennzeichnen ist.

(2) Die Gemeindebehörde macht spätestens am 6. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt

1. Beginn und Ende der Wahlzeit am Wahltag,
2. die Wahlbezirke und Wahlräume.

Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. An Stelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen kann auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.

(3) Die Gemeindebehörde macht ferner spätestens am 6. Tage vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. daß Wahlberechtigte, die infolge Krankheit, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, schriftlich, mündlich oder fernmündlich bei der Gemeindebehörde beantragen können, in ihrer Wohnung vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen zu können,
2. daß diese Wahlberechtigten im Besitz eines Wahlscheins sein müssen,
3. bis zu welchem Zeitpunkt ein Antrag nach Nr. 1 gestellt werden kann,
4. daß dem Wahlberechtigten unverzüglich, spätestens am Tage vor der Wahl, mitgeteilt werden wird, zu welchem Zeitpunkt er voraussichtlich zur Stimmabgabe in seiner Wohnung aufgesucht werden wird.

(4) Je ein Abdruck der Wahlbekanntmachungen ist vor Beginn der Wahlhandlung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

II. Wahlhandlung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 45

Ausstattung des Wahlvorstandes

Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher eines jeden Wahlbezirks vor Beginn der Wahlhandlung

1. das Wählerverzeichnis,

2. das Verzeichnis der eingetragenen Wahlberechtigten, denen nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt worden sind,
3. Stimmzettel und Wahlumschläge in genügender Zahl,
4. Vordrucke der Wahl Niederschrift und, falls die Führung von Zähllisten vorgesehen ist, Vordrucke der Zähllisten,
5. Vordrucke der Schnellmeldung,
6. Abdruck des Wahlgesetzes und der Wahlordnung,
7. Abdruck der Wahlbekanntmachungen,
8. Verschlussmaterial für die Wahlurne,
9. Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine.

Nr. 1 und 2 entfallen bei der Vorauswahl.

§ 46

Eröffnung der Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, daß er seinen Stellvertreter und die Beisitzer durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigt der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der etwa nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 16 Abs. 4), indem er bei den in diesem Verzeichnis aufgeführten Wahlberechtigten in der Spalte für den Stimmabgabevermerk „Wahlschein“ oder „W“ einträgt. Er berichtigt dementsprechend die Abschlußbescheinigung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle.

(3) Vor Beginn der Wahlhandlung überzeugt sich der Wahlvorstand davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt sie. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

§ 47

Öffentlichkeit der Wahl

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

§ 48

Ordnung im Wahlraum

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

§ 49

Stimmabgabe

(1) Wenn der Wähler den Wahlraum betritt, erhält er einen amtlichen Stimmzettel und einen amtlichen Wahlum-

schlag. Er soll sich hierbei möglichst durch seine Wahlbenachrichtigung ausweisen.

(2) Der Wähler begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seinen Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Der Wahlvorstand achtet darauf, daß sich immer nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält.

(3) Danach tritt der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

(4) Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, übergibt der Wähler den Wahlumschlag dem Wahlvorsteher, der ihn ungeöffnet in die Wahlurne legt, nachdem der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt hat.

(5) Der Wähler ist berechtigt, den Wahlumschlag selbst in die Wahlurne zu legen, sobald der Wahlvorsteher dies gestattet.

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder
2. ihn ohne Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgeben will, der als nicht amtlich erkennbar oder mit einem das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen ist oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

(7) Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstandes Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(8) Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben, diesen oder seinen Wahlumschlag versehentlich unbrauchbar gemacht oder wird der Wähler nach Abs. 6 zurückgewiesen, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel und gegebenenfalls ein neuer Wahlumschlag auszuhändigen.

§ 50

Stimmabgabe behinderter Wähler

(1) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen in der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

(2) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.

(3) Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

§ 51

Vermerk über die Stimmabgabe

Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe neben dem Namen des Wählers im Wählerverzeichnis in der dafür bestimmten Spalte. Für dieselbe Wahl muß immer dieselbe Spalte benutzt werden.

§ 52

Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Inhaber eines Wahlscheines nennt seinen Namen, weist sich aus und übergibt den Wahlschein dem Wahlvorsteher. Dieser prüft den Wahlschein. Entstehen Zweifel über seine Gültigkeit oder über den rechtmäßigen Besitz, so beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung des Inhabers. Bei Zurückweisung behält er den Wahlschein ein. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken, der Wahlschein ist beizufügen.

§ 53

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Wahlvorsteher bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Besondere Regelungen

§ 54

Wahl in Anstaltswahlbezirken

(1) Zur Stimmabgabe in Anstaltswahlbezirken (§ 2) wird jeder in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen Wahlschein hat.

(2) Es ist zulässig, für verschiedene Teile eines Anstaltswahlbezirks verschiedene Personen als Beisitzer des Wahlvorstandes zu bestellen.

(3) Die Gemeindebehörde bestimmt im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung einen geeigneten Wahlraum. Für die verschiedenen Teile eines Anstaltswahlbezirks können verschiedene Wahlräume bestimmt werden. Die Gemeindebehörde richtet den Wahlraum her und sorgt für Wahlurnen und Wahlschutzvorrichtungen.

(4) Die Gemeindebehörde bestimmt die Wahlzeit für den Anstaltswahlbezirk im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung im Rahmen der allgemeinen Wahlzeit nach dem tatsächlichen Bedürfnis.

(5) Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit am Tage vor der Wahl bekannt und weist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach Abs. 6 hin.

(6) Der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer können sich unter Mitnahme einer verschlossenen Wahlurne in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begeben, um dort von den Wahlberechtigten den Wahlumschlag mit dem Stimmzettel entgegenzunehmen und in die Wahlurne zu legen. Auch bettlägerige Wahlberechtigte müssen Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen. Nach Schluß der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum des Anstaltswahlbezirks zu bringen. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Anstaltswahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(7) Die Öffentlichkeit soll durch Anwesenheit anderer Wahlberechtigter gewährleistet werden.

(8) Die Anstaltsleitung ist für die Absonderung von Kranken verantwortlich, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

(9) Die Feststellung des Wahlergebnisses im Anstaltswahlbezirk darf nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit erfolgen.

(10) Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften.

§ 55

Stimmabgabe in kleineren Kranken- oder Pflegeanstalten

(1) Die Gemeindebehörde kann auf Antrag der Leitung einer kleineren Kranken- oder Pflegeanstalt zulassen, daß in der Anstalt anwesende Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand (§ 25 Abs. 2) wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt, soweit erforderlich, einen geeigneten Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Wahlberechtigten Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt.

(3) Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich unter Mitnahme einer verschlos-

senen Wahlurne und der erforderlichen Stimmzettel und Wahlumschläge in die Anstalt, nimmt die Wahlscheine sowie die Wahlumschläge mit den Stimmzetteln entgegen und legt die Umschläge in die Wahlurne. Nach Schluß der Stimmabgabe bringt er die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine in den Wahlraum seines Wahlbezirks. Dort bleibt die Wahlurne bis zum Schluß der allgemeinen Stimmabgabe verschlossen. Ihr Inhalt wird mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt und zusammen mit den Stimmen des Wahlbezirks ausgezählt. Der Vorgang wird in der Wahl Niederschrift vermerkt.

(4) § 54 Abs. 6 bis 8 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 56

Ausübung des Wahlrechts in Gefangenenanstalten

(1) In Gefangenenanstalten hat die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Gelegenheit zu geben, daß die in der Anstalt anwesenden Wahlberechtigten, die einen Wahlschein besitzen, in der Anstalt vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

(2) Die Gemeindebehörde vereinbart mit der Anstaltsleitung die Zeit der Stimmabgabe innerhalb der allgemeinen Wahlzeit. Die Anstaltsleitung stellt einen Wahlraum bereit. Die Gemeindebehörde richtet ihn her. Die Anstaltsleitung gibt den Gefangenen Ort und Zeit der Stimmabgabe bekannt und sorgt dafür, daß sie zur Stimmabgabe den Wahlraum aufsuchen können.

(3) § 55 Abs. 3 gilt entsprechend. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

§ 57

Vorauswahl

(1) Für die Stimmabgabe bei der Vorauswahl gelten die allgemeinen Bestimmungen (§§ 45 bis 53).

(2) Am Schluß der für jeden Tag festgesetzten Wahlzeit überzeugt sich der Wahlvorstand nochmals, daß die Wahlurne verschlossen ist. Er versperrt sodann den Spalt der Wahlurne, so daß eine unbefugte Hinzufügung oder Herausnahme von Stimmzetteln unmöglich ist. Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlurne sowie die eingenommenen Wahlscheine gegen Quittung der Gemeindebehörde, die sie bis zum nächsten Morgen sicher aufbewahrt. Zu Beginn der Wahlzeit am folgenden Tage übernimmt der Wahlvorsteher die Wahlurne wieder, ebenfalls gegen Quittung; die Wahlscheine können in der Verwahrung der Gemeindebehörde bleiben, bis sie zur Feststellung des Ergebnisses am Abend des Wahltages benötigt werden. Der Wahlvorstand überzeugt sich, daß

die Wahlurne verschlossen und daß die Versiegelung der Öffnung unversehrt ist; sodann entfernt er den Verschuß der Öffnung. Der Vorgang ist für jeden Tag gesondert in der Wahlniederschrift festzuhalten.

§ 58

Stimmabgabe behinderter Personen vor einem beweglichen Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorsteher des beweglichen Wahlvorstandes (§ 13 Abs. 3 des Gesetzes) oder sein Stellvertreter und ein Beisitzer des Wahlvorstandes begeben sich unter Mitnahme der erforderlichen Zahl von Stimmzetteln und Wahlumschlägen, einer verschlossenen Wahlurne und einer Wahlschutzvorrichtung in die Wohnungen der Wahlberechtigten, die einen Antrag nach § 14 Abs. 1 gestellt haben. Der bewegliche Wahlvorstand soll dabei nach Möglichkeit die Zeit einhalten, die die Gemeindebehörde den Wahlberechtigten nach § 14 Abs. 2 mitgeteilt hat.

(2) Zur Stimmabgabe vor dem beweglichen Wahlvorstand wird jeder in der Wohnung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen Wahlschein hat.

(3) Jeder Wahlberechtigte muß Gelegenheit haben, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

(4) § 57 Abs. 2 gilt entsprechend.

III. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 59

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Er stellt fest

1. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
2. die Zahl der eingenommenen Wahlscheine,
3. die Zahl der Wähler,
4. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
5. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 60

Auszählung der Stimmen der Vorauswahl

(1) Die bei der Vorauswahl abgegebenen Stimmen dürfen erst am Wahltag nach Schluß der allgemeinen Wahlzeit ausgezählt werden.

(2) Liegt die Zahl der bei der Vorauswahl in einem Wahlbezirk abgegebenen Stimmen unter 100, so werden die Stimmen der Vorauswahl nicht gesondert ausgezählt; die Wahlumschläge werden vielmehr mit denjenigen eines anderen

Wahlbezirks der Gemeinde vermengt und mit diesen gemeinsam ausgezählt. Sind in der Gemeinde mehrere allgemeine Wahlbezirke gebildet, so bestimmt die Gemeindebehörde, bei welchem die Stimmen der Vorauswahl mit ausgezählt werden. Der Wahlvorsteher des Vorauswahlbezirks begibt sich am Wahltag mit einem weiteren Mitglied seines Wahlvorstandes in den bestimmten Wahlraum und übergibt dem Wahlvorsteher dieses Wahlbezirks die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(3) Ist in einer Gemeinde bei der Vorauswahl mit Stimmzetteln gewählt worden, wird jedoch am Wahltag in allen Wahlbezirken dieser Gemeinde mit Stimmzählgeräten gewählt, so bestimmt im Fall des Abs. 2 Satz 1 der Kreiswahlleiter, daß die bei der Vorauswahl eingenommenen Wahlumschläge und Wahlscheine mit den Stimmen einer anderen Gemeinde desselben Wahlkreises ausgezählt werden. Abs. 2 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

§ 61

Auszählung der vor einem beweglichen Wahlvorstand abgegebenen Stimmen

(1) Der Wahlvorsteher des beweglichen Wahlvorstandes (§ 58) begibt sich am Wahltag nach Schluß der Wahlhandlung mit einem weiteren Mitglied seines Wahlvorstandes unverzüglich in den Wahlraum eines von der Gemeindebehörde bestimmten allgemeinen Wahlbezirks und übergibt dem Wahlvorsteher dieses Wahlbezirks die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine. § 60 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Wird in allen Wahlbezirken einer Gemeinde mit Stimmzählgeräten gewählt, so findet § 60 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 62

Zählung der Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Wahlumschläge und Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 63

Zählung der Stimmen

(1) Nachdem die Wahlumschläge, die Stimmabgabevermerke und die Wahlscheine gezählt sind, öffnen mehrere Bei-

sitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nehmen die Stimmzettel heraus, legen sie getrennt nach den abgegebenen Stimmen und behalten sie unter Aufsicht. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen; mehrere Stimmzettel, die in einem Wahlumschlag enthalten waren, werden zusammengeheftet. Die Beisitzer, die die geordneten, nicht ausgesonderten Stimmzettel unter Aufsicht haben, übergeben diese nacheinander, getrennt nach Bewerbern, dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlaß zu Bedenken, so fügt er diesen den nach Satz 2 ausgesonderten Stimmzetteln bei. Danach werden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern, auf die Beisitzer verteilt, die die ihnen zugewiesenen Stimmzettel durchzählen. Der Wahlvorsteher hat für gegenseitige Kontrolle der Beisitzer bei der Durchzählung der Stimmzettel zu sorgen.

(2) Hierauf sagt der Wahlvorsteher für die nach Abs. 1 Satz 2 ausgesonderten leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden, jeweils an, daß die Stimme ungültig ist.

(3) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über alle anderen Wahlumschläge und Stimmzettel, die nach Abs. 1 Satz 2 ausgesondert worden waren. Auf der Rückseite der Stimmzettel und auf den Umschlägen ist zu vermerken, ob die Stimmen für gültig oder für ungültig erklärt worden sind. Die hiernach für gültig erklärten Stimmzettel sind bei den in Betracht kommenden Bewerbern zu berücksichtigen; § 66 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 64

Zähllisten

(1) Die Gemeindebehörde kann anordnen, daß für die Zählung der gültigen und ungültigen Stimmen Zähllisten verwendet werden.

(2) Ein Mitglied des Wahlvorstandes oder eine dafür bestimmte Hilfskraft verzeichnet jede aufgerufene gültige und ungültige Stimme in der in Betracht kommenden Spalte der Zählliste, indem er fortlaufend eine Zahl abstreicht, und wiederholt den Aufruf laut.

(3) Die Zähllisten werden vom Wahlvorsteher und vom Listenführer unterschrieben.

§ 65

Schnellmeldungen, vorläufige Wahlergebnisse

(1) Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, meldet es der Wahlvorsteher dem Kreiswahlleiter. Ist die Gemeinde in mehrere Wahlbezirke eingeteilt, so meldet der Wahlvorsteher das Wahlergebnis seines Wahlbezirks der Gemeindebehörde, die die Wahlergebnisse aller Wahlbezirke der Gemeinde zusammenfaßt und dem Kreiswahlleiter meldet. Die Wahlergebnisse in den kreisangehörigen Gemeinden sind nach näherer Bestimmung des Kreiswahlleiters über den zuständigen Landrat zu melden.

(2) Die Meldung wird auf schnellstem Wege (Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote) erstattet.

Sie enthält die Zahlen

1. der Wahlberechtigten,
2. der Wähler,
3. der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen der Gemeindebehörden das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt es auf schnellstem Wege dem Landeswahlleiter mit; dabei gibt er an, welcher Bewerber als gewählt gelten kann.

(4) Die Schnellmeldungen der Wahlvorsteher, Gemeindebehörden, Landkreise und Kreiswahlleiter werden nach dem Muster der Anlage 12 erstattet.

§ 66

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 13 aufgenommen und von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes unterzeichnet. Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmen und über Anstände bei der Wahlhandlung oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.

(2) Der Wahlniederschrift sind beizufügen

die Stimmzettel und Umschläge, über die der Wahlvorstand nach § 63 Abs. 3 besonders beschlossen hat,

die Wahlscheine, über die der Wahlvorstand nach § 52 besonders beschlossen hat,

die Zähllisten, soweit solche verwendet wurden.

Die Anlagen sind, je für sich, laufend durchzunummerieren.

(3) Der Wahlvorsteher übergibt die Wahlniederschrift mit den Anlagen unverzüglich der Gemeindebehörde.

§ 67

Wahlniederschrift für Vorauswahl

Über die Wahlhandlung bei der Vorauswahl wird eine Wahlniederschrift nach besonderem Muster aufgenommen. Werden die bei der Vorauswahl abgegebenen Stimmen gesondert ausgezählt (§ 60 Abs. 1), so findet § 66 entsprechende Anwendung.

§ 68

Abschluß des Wahlgeschäfts

(1) Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so schlägt der Wahlvorsteher

die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern geordnet und gebündelt, die ungekennzeichneten Stimmzettel sowie die leer abgegebenen Wahlumschläge, die eingenommenen Wahlscheine, soweit sie nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind,

je für sich in Papier ein, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde. Diese verwahrt die Pakete, bis über die Gültigkeit der Wahl entschieden ist.

(2) Der Wahlvorsteher gibt der Gemeindebehörde das Wählerverzeichnis, die von ihr sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände sowie die Umschläge zurück. Die Gemeindebehörde bewahrt die Umschläge für künftige Wahlen auf.

(3) Die Gemeindebehörde hat die in Abs. 1 bezeichneten Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 69

Übersendung der Wahlniederschriften an den Kreiswahlleiter

Die Gemeindebehörde übersendet dem Kreiswahlleiter die Wahlniederschriften ihrer Wahlbezirke mit den Anlagen auf schnellstem Wege. Besteht die Gemeinde aus mehreren Wahlbezirken, so fügt sie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse der einzelnen Wahlbezirke nach dem Muster der Anlage 14 bei.

§ 70

Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach den Wahlniederschriften der Wahlbezirke das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis nach

dem Muster der Anlage 14 zusammen; hierbei sind für die Gemeinden, die mehrere Wahlbezirke umfassen, und für die Kreise oder Teile von Kreisen, die zu dem Wahlkreis gehören, die Zwischensummen anzugeben. Ergeben sich aus der Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts in einem Wahlbezirk, so klärt sie der Kreiswahlleiter, soweit möglich, auf.

(2) Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuß das Wahlergebnis des Wahlkreises. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Kreiswahlausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen und über die Gültigkeit abgegebener Stimmzettel abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift.

(3) Der Kreiswahlausschuß stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

(4) Im Anschluß an die Feststellung gibt der Kreiswahlleiter das Wahlergebnis mit den in Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 bezeichneten Angaben bekannt.

(5) Nach dem Muster der Anlage 15 wird eine Niederschrift über die Feststellung des Wahlergebnisses angefertigt. Die Niederschrift und die ihr beigefügte Zusammenstellung des Wahlergebnisses werden von allen Mitgliedern des Kreiswahlausschusses, die an der Feststellungsverhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet.

(6) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten nach Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses durch Zustellung und weist ihn auf die Vorschriften des § 38 des Gesetzes hin.

(7) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter auf schnellstem Wege je 2 Abschriften der Niederschrift des Kreiswahlausschusses und der dazugehörigen Zusammenstellung.

(8) Der Kreiswahlleiter teilt dem Landeswahlleiter spätestens nach Ablauf der Frist des § 35 Abs. 3 des Gesetzes mit, ob der gewählte Bewerber die Wahl angenommen oder abgelehnt hat.

§ 71

Feststellung des Wahlergebnisses im Lande

(1) Der Landeswahlleiter prüft die Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen

Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes nach dem Muster der Anlage 14 zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

(2) Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landesausschuß das Wahlergebnis im Lande. Er stellt fest

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der auf die Bewerber der einzelnen Parteien und Wählergruppen entfallenen gültigen Stimmen,
5. die Parteien und Wählergruppen, die nach § 36 des Gesetzes
 - a) an der Verteilung der Sitze aus den Landeslisten teilnehmen,
 - b) bei der Verteilung der Sitze aus den Landeslisten unberücksichtigt bleiben,
6. die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen,
7. die Zahl der Sitze, die die Parteien und Wählergruppen aus den Landeslisten unter Anrechnung der in den Wahlkreisen für sie gewählten Bewerber erhalten,
8. die Namen der aus den Landeslisten gewählten Bewerber.

Der Landesausschuß ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.

(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die aus den Landeslisten gewählten Bewerber. § 70 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 72

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Sobald das Feststellungsverfahren abgeschlossen ist, macht

der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis mit den in § 70 Abs. 2 und 3 bezeichneten Angaben,

der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land mit den in § 71 Abs. 2 bezeichneten Angaben, gliedert nach Wahlkreisen,

öffentlich bekannt. Hierbei sind Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Wohnort und Wohnung der gewählten Bewerber anzugeben.

(2) Der Kreiswahlleiter übersendet dem Landeswahlleiter Abschrift seiner Bekanntmachung.

IV. Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen

§ 73

Nachwahlen

(1) Ist die Wahl in einem Wahlkreis oder Wahlbezirk nicht durchgeführt worden, so wird bei der Nachwahl

in den für die ausgefallene Wahl bestimmten Wahlbezirken,
mit den für die ausgefallene Wahl aufgestellten Wählerverzeichnissen,
nach den für die ausgefallene Wahl zugelassenen Kreiswahlvorschlägen gewählt.

(2) Sterben ein Bewerber in einem Wahlkreis und der für ihn benannte Ersatzmann nach Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber vor der Wahl oder verlieren sie ihre Wählbarkeit, so sagt der Kreiswahlleiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. Der Kreiswahlleiter bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt an Stelle des ausgeschiedenen Bewerbers ein neuer Kreiswahlvorschlag eingereicht werden kann.

(3) Wahlscheine, die von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Nachwahl stattfindet, ausgestellt sind, haben auch für die Nachwahl Gültigkeit. Neue Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden, in denen die Nachwahl stattfindet, ausgestellt werden.

(4) Der Landeswahlleiter kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

(5) Der Landeswahlleiter macht den Tag der Nachwahl öffentlich bekannt.

§ 74

Wiederholungswahlen

(1) Das Wahlverfahren ist nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren erforderlich ist.

(2) Wird die Wahl nur in einzelnen Wahlbezirken wiederholt, so darf die Abgrenzung dieser Wahlbezirke nicht geändert werden. Auch sonst soll die Wahl möglichst in denselben Wahlbezirken wie bei der Hauptwahl wiederholt werden. Wahlvorstände können neu gebildet und Wahlräume neu bestimmt werden.

(3) Findet die Wiederholungswahl infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Aufstellung und Behandlung von Wählerverzeichnissen statt, so ist in den betroffenen Wahlbezirken das Verfahren der Aufstellung, Auslegung, Berichtigung und des Abschlusses des Wählerverzeichnisses neu durchzuführen, sofern sich aus der Wahlprüfungsentscheidung keine Einschränkungen ergeben. Wähler, die seit der Hauptwahl ihr Wahlrecht verloren haben oder deren Wahlrecht zum Ruhen gekommen ist, werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Die Wählerverzeichnisse sind in jedem Fall neu anzulegen, wenn zwischen dem Tage der Hauptwahl und dem Tage der Wiederholungswahl mehr als sechs Monate liegen.

(4) Wahlscheine dürfen nur von Gemeinden in dem Gebiet, in dem die Wiederholungswahl stattfindet, ausgestellt werden.

(5) Wahlvorschläge können nur geändert werden, wenn sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder wenn ein Bewerber oder ein Ersatzmann gestorben oder nicht mehr wählbar ist.

(6) Der Landeswahlleiter kann im Rahmen der Wahlprüfungsentscheidung Regelungen zur Anpassung des Wiederholungsverfahrens an besondere Verhältnisse treffen.

§ 75

Ersatzwahlen

(1) Für eine Ersatzwahl werden die Wählerverzeichnisse nach den allgemeinen Vorschriften neu aufgestellt.

(2) Für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gelten die §§ 20, 21, 23, 24 Abs. 2 bis 4, 25 bis 28 des Gesetzes und die §§ 28 bis 33 dieser Wahlordnung entsprechend.

(3) Wahlscheine werden nur in dem Wahlkreis und mit Gültigkeit für den Wahlkreis, in dem die Ersatzwahl stattfindet, ausgestellt.

V. Allgemeine und Schlußvorschriften

§ 76

Wahlstatistik

(1) In den gemäß § 48 des Gesetzes bestimmten Wahlbezirken wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchgeführt. Die Stimmzettel sind in diesen Wahlbezirken mit besonderen Aufdrucken zu versehen, die vom Statistischen Landesamt den Gemeinden unmittelbar bekanntgegeben werden. Stimmzettel von unterschiedlicher Farbe dürfen zur Kennzeichnung der einzelnen Gruppen nicht verwendet werden.

(2) Im Anschluß an die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 59 bis 69) führt das Statistische Landesamt eine besondere Auswertung der Stimmabgabe durch. Auf Anforderung sind ihm folgende Unterlagen zu übersenden:

von der Gemeindebehörde:

1. das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei),
2. die eingenommenen Wahlscheine,
3. alle gültigen und ungültigen Stimmzettel, soweit sie nicht der Wahl-niederschrift beigefügt sind;

vom Kreiswahlleiter:

die Wahl-niederschriften der ausgewählten Bezirke mit allen Unterlagen. Nach Abschluß der Auswertung gibt das Statistische Landesamt den einzelnen Dienststellen die genannten Unterlagen zurück.

(3) Ergebnisse der Sonderauszählung dürfen für die einzelnen Wahlbezirke, die in die Repräsentativstatistik einbezogen sind, nicht bekanntgegeben werden. Die Landesergebnisse werden vom Hessi-

schen Statistischen Landesamt veröffentlicht.

(4) Im übrigen dürfen wahlstatistische Auszählungen nur mit Zustimmung des Kreiswahlleiters durchgeführt werden. Die Wahlbezirke müssen so ausgewählt und die Auszählung so durchgeführt werden, daß das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

§ 77

Amtliche Bekanntmachungen

(1) Wahlbekanntmachungen des Landeswahlleiters werden im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

(2) Wahlbekanntmachungen des Kreiswahlleiters werden in den amtlichen Blättern oder Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind, veröffentlicht.

(3) Wahlbekanntmachungen der Gemeindebehörde werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht; öffentlicher Anschlag genügt.

§ 78

Sicherung der Wählerverzeichnisse

(1) Wählerverzeichnisse sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind.

(2) Die bei einer Wahl verwendeten Wählerverzeichnisse dürfen vor Ablauf von sechs Monaten nach der Hauptwahl nur fortgeführt werden, wenn der Stand des Wählerverzeichnisses am Tage der Hauptwahl erkennbar bleibt.

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten kann das Wählerverzeichnis ohne Rücksicht auf Abs. 2 fortgeführt werden, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet.

(4) Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen des Landes und nur dann erteilt werden, wenn das Ersuchen um Auskunft mit der Wahl zusammenhängt. Ein solcher Anlaß liegt insbesondere bei Verdacht von Wahlstraftaten, Wahlprüfungsangelegenheiten und wahlstatistischen Arbeiten vor. Anderen Stellen dürfen Auskünfte nur mit Zustimmung des Landeswahlleiters erteilt werden. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 79

Inkrafttreten

(1) Die Landeswahlordnung vom 22. August 1962 (GVBl. I S. 365)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

¹⁾ GVBl. II 16-7

Wiesbaden, den 11. Juli 1966

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Vorläufiger Abschluß des Wählerverzeichnisses

Nach den melderechtlichen Unterlagen und unter Berücksichtigung der Eintragung von Wahlberechtigten nach § 6 Abs. 2 der Landeswahlordnung sind im Wahlbezirk die nachstehenden Personen als wahlberechtigt festgestellt worden.

.....

.....
(Ort) (Datum)

(Dienstsiegel)

.....
(Gemeindebehörde)

.....
(Unterschrift)

Gemeinde Wahlbezirk

Kreis Wahlkreis Nr.

Abschluß des Wählerverzeichnisses

für die Wahl zum Hessischen Landtag am

Das Wählerverzeichnis hat nach der am veröffentlichten Bekanntmachung zu jedermanns
Einsicht in der Zeit vom bis zum ausgelegen.

Die Wahlbezirke, die Wahlräume sowie Ort, Tag und Zeit der Wahl sind am gemäß § 44
Abs. 2 LWO bekanntgemacht worden.

Das Wählerverzeichnis umfaßt Blätter-Karten¹⁾

Kennziffer

- A1 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk
»W« (Wahlschein) Personen
- A2 Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk
»W« (Wahlschein) Personen
- A1 + A2 Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen Personen

Berichtigt nach § 46 Abs. 2 LWO ²⁾	
(A1)
(A2)
(A1 + A2)

.....
(Ort) (Datum)

.....
(Gemeindebehörde)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Berichtigt nach § 46 LWO²⁾:

.....

.....
(Ort) (Datum)

Der Wahlvorsteher

.....

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Nur auszufüllen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses an eingetragene Wahlberechtigte Wahlscheine ausgestellt worden sind

Wahlschein

Nr.

für die Wahl zum Hessischen Landtag

am

Herr / Frau / Fräulein

.....
.....
.....

geboren am

wohnhaft in¹⁾-Str. Nr.

kann gegen Abgabe dieses Wahlscheines und Vorlage eines Personalausweises

1. an den einundzwanzig dem Wahltag vorangehenden Tagen (Vorauswahl) in jeder Gemeinde, die einen eigenen Wahlbezirk bildet,
oder
2. am Wahltag in jedem Wahlbezirk des Landes Hessen

wählen.

3. Inhaber von Wahlscheinen, die infolge Krankheit, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können an den drei dem Wahltag vorangehenden Tagen und am Wahltag vor einem beweglichen Wahlvorstand wählen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Gemeindebehörde)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

1) Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

An den
Herrn Kreiswahlleiter

in

Eingegangen am
um Uhr
.....
(Unterschrift)

Kreiswahlvorschlag

der
(Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort)

für die Wahl zum Hessischen Landtag am
im Wahlkreis Nr.

1. Auf Grund der §§ 20 ff. des Landtagswahlgesetzes und des § 29 der Landeswahlordnung werden vorgeschlagen als

Bewerber
(Familienname, Rufname)
geboren am in
Beruf oder Stand
wohnhaft in
(Ort) (Straße und Hausnummer)

Ersatzmann
(Familienname, Rufname)
geboren am in
Beruf oder Stand
wohnhaft in
(Ort) (Straße und Hausnummer)

2. Vertrauensmann ist:
.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist:
.....
(Familienname, Rufname, Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Dem Kreiswahlvorschlag sind Anlagen beigelegt, und zwar

- Zustimmungserklärung des Bewerbers,
- Zustimmungserklärung des Ersatzmannes,
- Bescheinigung der Wählbarkeit des Bewerbers,
- Bescheinigung der Wählbarkeit des Ersatzmannes,
- Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung¹⁾,
-Blatt Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften²⁾,
-Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist²⁾.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift(en) des zuständigen Landesvorstandes der Partei oder der
Wählergruppe oder Unterschrift mindestens eines Wahlberechtigten)

- Sind der Bewerber und der Ersatzmann in zwei getrennten Versammlungen aufgestellt worden, so sind Abschriften der Niederschriften über beide Versammlungen einzureichen.
- Nur bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, sowie bei Kreiswahlvorschlägen, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden.

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

Der Kreiswahlleiter

.....
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

Unterschriftenliste

für die Wahl zum Hessischen Landtag am

Ich unterstütze durch meine Unterschrift den Kreiswahlvorschlag

de im Wahlkreis Nr.
 (Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort des Wahlvorschlages)

in dem als Bewerber
 (Familienname, Rufname, Wohnort)

und als Ersatzmann
 (Familienname, Rufname, Wohnort)

..... benannt sind

Lfd. Nr. ¹⁾	Familienname, Rufname	Geburtstag	Wohnort und Wohnung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
	Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen			
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Fortsetzung siehe Rückseite

1) Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.

Lfd. Nr. ¹⁾	Familienname, Rufname	Geburtstag	Wohnort und Wohnung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
	Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen			
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

Bescheinigung des Wahlrechts

Die unter lfd. Nr.

dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1
(Zahl)

des Grundgesetzes und haben am Wahltage seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen (§ 2 des Landtagswahlgesetzes).

Sie sind weder vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 des Landtagswahlgesetzes), noch ruht ihr Wahlrecht (§ 4 des Landtagswahlgesetzes).

Sie sind daher im Wahlkreis Nr. wahlberechtigt.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Gemeindebehörde)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

1) Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.

Gemeinde

Kreis

Wahlkreis Nr.

Bescheinigung des Wahlrechts

für die Wahl zum Hessischen Landtag

am

Herr — Frau — Fräulein
(Ruf- und Familiennamen)

Beruf oder Stand

geboren am

wohnhaft in
(Ort) (Straße und Hausnummer)

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und hat am Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen — ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen (§ 2 des Landtagswahlgesetzes).

Er — Sie ist weder vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 des Landtagswahlgesetzes), noch ruht sein — ihr Wahlrecht (§ 4 des Landtagswahlgesetzes).

Er — Sie ist daher im Wahlkreis Nr. wahlberechtigt.

.....
(Ort) (Datum) (Gemeindebehörde)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

.....
(Ruf- und Familienname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

Zustimmungserklärung

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber — Ersatzmann¹⁾ im **Kreiswahlvorschlag**

de
(Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort)

für die Wahl zum Hessischen Landtag am

im Wahlkreis Nr. zu.

Ich versichere, daß ich für keinen anderen Kreiswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzmann gegeben habe.

Ich bin auf der Landesliste derselben Partei oder Wählergruppe als Bewerber vorgeschlagen.¹⁾

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Gemeinde

Wahlkreis Nr.

Kreis

Bescheinigung der Wählbarkeit

für die Wahl zum Hessischen Landtag

am

Herr — Frau — Fräulein
(Ruf- und Familienname)

geboren am in

Beruf oder Stand

wohnhaft in
(Ort) (Straße und Hausnummer)

ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat am Wahltag seit mindestens einem Jahr seinen — ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen und ist nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen (§ 6 des Landtagswahlgesetzes).

.....
(Ort) (Datum) (Gemeindebehörde)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Wahlkreis Nr.

Anlage 9
zur LWO

Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge

I. Zur Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis Nr.
für die Wahl zum Hessischen Landtag am

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Kreiswahlausschuß zusammen.

Es waren erschienen:

- 1. als Vorsitzender
- 2. als Beisitzer
- 3. als Beisitzer
- 4. als Beisitzer
- 5. als Beisitzer
- 6. als Beisitzer
- 7. als Beisitzer
- 8. als Beisitzer
- 9. als Beisitzer
(Familienname, Rufname)

Ferner waren zugezogen:

- als Schriftführer
- als Hilfskraft

Der Vorsitzende eröffnete um die Sitzung damit, daß er die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Handschlag verpflichtete. Er stellte fest, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 22 der Landeswahlordnung öffentlich bekanntgemacht und die Vertrauensmänner aller eingereichten Kreiswahlvorschläge schriftlich — fernmündlich¹⁾ — geladen worden sind.

II. Der Vorsitzende legte dem Kreiswahlausschuß folgende Kreiswahlvorschläge vor:

- 1. eingegangen am Uhr
- 2. eingegangen am Uhr
- 3. eingegangen am Uhr
- 4. eingegangen am Uhr
- 5. eingegangen am Uhr
- 6. eingegangen am Uhr
- 7. eingegangen am Uhr
- 8. eingegangen am Uhr
- 9. eingegangen am Uhr
- 10. eingegangen am Uhr
- 11. eingegangen am Uhr
- 12. eingegangen am Uhr

Er berichtete über das Ergebnis seiner Vorprüfung.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

III. An Hand der auf den Kreiswahlvorschlägen befindlichen Eingangsvermerke wurde festgestellt, daß kein Kreiswahlvorschlag — folgende Kreiswahlvorschläge — verspätet eingegangen ist — sind:

- 1. eingegangen am Uhr
- 2. eingegangen am Uhr

Der Kreiswahlausschuß wies diese Kreiswahlvorschläge durch Beschluß zurück.

IV. Bei der Prüfung der übrigen Kreiswahlvorschläge ergaben sich folgende Mängel:

(Kreiswahlvorschlag und Art des Mangels angeben)

.....

.....

.....

.....

.....

V. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloß der Kreiswahlausschuß, folgende Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen:

.....

.....

.....

VI. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsichtlich des Bewerbers nicht erfüllt sind, den Ersatzmann als Bewerber zuzulassen:

.....

.....

VII. Der Kreiswahlausschuß beschloß, in folgenden Kreiswahlvorschlägen, bei denen die Voraussetzungen nur hinsichtlich des Ersatzmannes nicht erfüllt sind, den Ersatzmann zu streichen:

.....

.....

VIII. Der Kreiswahlausschuß beschloß sodann, folgende Kreiswahlvorschläge zuzulassen:

1. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.....

Bewerber:
(Familienname, Rufname)

.....
(Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)

.....
(Wohnort) (Straße, Hausnummer)

Ersatzmann:
(Familienname, Rufname)

.....
(Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)

.....
(Wohnort) (Straße, Hausnummer)

2. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.....

Bewerber:
(Familienname, Rufname)

(Beruf oder Stand)

(Geburtstag, Geburtsort)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

Ersatzmann:
(Familienname, Rufname)

(Beruf oder Stand)

(Geburtstag, Geburtsort)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

3. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.....

Bewerber:
(Familienname, Rufname)

(Beruf oder Stand)

(Geburtstag, Geburtsort)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

Ersatzmann:
(Familienname, Rufname)

(Beruf oder Stand)

(Geburtstag, Geburtsort)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

4. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.....

Bewerber:
(Familienname, Rufname)

(Beruf oder Stand)

(Geburtstag, Geburtsort)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

Ersatzmann:
(Familienname, Rufname)

(Beruf oder Stand)

(Geburtstag, Geburtsort)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

5. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.....

Bewerber:
(Familienname, Rufname)

(Beruf oder Stand)

(Geburtstag, Geburtsort)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

Ersatzmann:
(Familienname, Rufname)

(Beruf oder Stand)

(Geburtstag, Geburtsort)

(Wohnort)

(Straße, Hausnummer)

6. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.....

Bewerber:
(Familienname, Rufname)

.....
(Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)

.....
(Wohnort) (Straße, Hausnummer)

Ersatzmann:
(Familienname, Rufname)

.....
(Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)

.....
(Wohnort) (Straße, Hausnummer)

7. Name der Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort.....

Bewerber:
(Familienname, Rufname)

.....
(Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)

.....
(Wohnort) (Straße, Hausnummer)

Ersatzmann:
(Familienname, Rufname)

.....
(Beruf oder Stand) (Geburtstag, Geburtsort)

.....
(Wohnort) (Straße, Hausnummer)

IX. Der Kreiswahlausschuß beschloß mit Stimmeneinheit. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzung war öffentlich.

X. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter, den Beisitzern und dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

.....
(Ort) (Datum)

Der Kreiswahlleiter

.....

Der Schriftführer

.....

Die Beisitzer

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.

An den
Herrn Landeswahlleiter

in

Eingegangen am

um Uhr

.....
(Unterschrift)

Landesliste

d
(Name der Partei oder Wählergruppe) (Kurzbezeichnung)

für die Wahl zum Hessischen Landtag am

1. Auf Grund der §§ 20 ff. des Landtagswahlgesetzes und des § 34 der Landeswahlordnung werden als Bewerber vorgeschlagen:

2. Vertrauensmann für die Landesliste ist
(Familienname, Rufname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

Stellvertreter ist
(Familienname, Rufname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer, Fernruf)

3. Der Landesliste sind Anlagen beigefügt, und zwar

- a)Zustimmungserklärungen der Bewerber,
- b)Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber,
- c) Niederschrift über die Beschlußfassung der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung(en),
- d)Unterschriftenlisten mit insgesamt Unterschriften¹⁾,
- e)Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner der Landesliste, soweit das Wahlrecht nicht auf den Unterschriftenlisten bescheinigt ist¹⁾.

.....
(Ort) (Datum)

.....
.....
.....
.....

(Unterschrift(en) des zuständigen Landesvorstandes
der Partei oder Wählergruppe)

1) Nur bei Landeslisten von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren.

Gültig sind nur Unterschriften, die die Unterzeichner persönlich und handschriftlich geleistet haben.

Ausgegeben

Der Landeswahlleiter

(Ort)

(Datum)

Unterschriftenliste

für die Wahl zum Hessischen Landtag am

Ich unterstütze durch meine Unterschrift die Landesliste der

(Name der Partei oder Wählergruppe)

Lfd. Nr. ¹⁾	Familiename, Rufname	Geburtstag	Wohnort und Wohnung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
	Mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen			
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Fortsetzung siehe Rückseite

¹⁾ Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.

Lfd. Nr.1)	Familiename, Rufname	Geburtstag	Wohnort und Wohnung	Persönliche und handschriftliche Unterschrift
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				
27				
28				
29				
30				

Gemeinde Kreis

Bescheinigung des Wahlrechts

Die unter lfd. Nr.
(Zahl)

dieser Unterschriftenliste aufgeführten Unterzeichner sind Deutsche im Sinne des Artikels 116

Abs. 1 des Grundgesetzes und haben am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Hessen (§ 2 des Landtagswahlgesetzes).

Sie sind weder vom Wahlrecht ausgeschlossen (§ 3 des Landtagswahlgesetzes), noch ruht ihr Wahlrecht (§ 4 des Landtagswahlgesetzes). Sie sind daher wahlberechtigt.

.....
(Ort) (Datum)

(Dienstseigel)

.....
(Gemeindebehörde)

.....
(Unterschrift)

1) Die fortlaufende Numerierung hat auf jedem Unterschriftenblatt mit der Nummer 1 zu beginnen.

**Anlage 11
zur LWO**

.....
(Ruf- und Familienname)

.....
(Wohnort, Straße, Hausnummer)

Zustimmungserklärung

Ich stimme meiner Benennung als Bewerber in der Landesliste de

.....
(Name der Partei oder Wählergruppe)

für die Wahl zum Hessischen Landtag am

zu. Ich versichere, daß ich für keine andere Landesliste meine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben habe.

Ich bin im Kreiswahlvorschlag derselben Partei (Wählergruppe) für den Wahlkreis als Bewerber —
Ersatzmann vorgeschlagen.¹⁾ (Nr.)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Wahlbezirk¹⁾

Gemeinde²⁾

Wahlkreis Nr.³⁾

Schnellmeldung über das Ergebnis der Wahl zum Hessischen Landtag

am

An den
Herrn

in

Kennziffer²⁾

A 1 + A 2	Wahlberechtigte
B	Wähler
C	Ungültige Stimmen
D	Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf
Partei / Wählergruppe / Kennwort (laut Stimmzettel)

	Stimmzahl
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

Zusammen

Als gewählt gelten kann der Bewerber³⁾

.....
(Partei/Wählergruppe/Kennwort)

.....
(Unterschrift)

Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind!

Durchgegeben:

Uhrzeit:

Aufgenommen:

.....
(Unterschrift des Meldenden)

.....
(Unterschrift des Aufnehmenden)

Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses sofort weiterzugeben!

1) Nichtzutreffendes streichen.

2) Nach Abschnitt X der Wahl Niederschrift (Anlage 13); siehe auch Zusammenstellung Anlage 14.

3) Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben.

Gemeinde

Wahlkreis Nr.

Kreis

Wahlbezirk

Wahlniederschrift

zur

Landtagswahl

am

I. Zu der auf heute anberaumten Landtagswahl waren für den Wahlbezirk

vom Wahlvorstand erschienen:

- | | |
|----------|-------------------|
| 1. | als Wahlvorsteher |
| 2. | als Beisitzer |
| 3. | als Beisitzer |
| 4. | als Beisitzer |
| 5. | als Beisitzer |
| 6. | als Beisitzer |
| 7. | als Beisitzer |
| 8. | als Beisitzer |
| 9. | als Beisitzer |
| 10. | als Schriftführer |
- (Ruf- und Familiennamen)

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

- | |
|---------|
| 1. |
| 2. |
| 3. |
| 4. |
| 5. |
- (Ruf- und Familiennamen)

II. Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtete. Er belehrte sie über ihre Aufgaben. Ein Abdruck des Landtagswahlgesetzes und der Landtagswahlordnung lag im Wahlraum vor.

III. Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsmäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen. Der Wahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

IV. Die Wahlzellen waren vorschriftsmäßig hergerichtet.

V. Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde und bescheinigte das auf der Abschlußbescheinigung.¹⁾

Mit der Wahlhandlung wurde um Uhr Minuten²⁾ begonnen.

VI. Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.³⁾

Als besondere Vorfälle waren zu verzeichnen:³⁾

(z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 49 Abs. 7 und des § 52 der Landeswahlordnung)

Über die Einzelheiten wurden Niederschriften gefertigt und als Anlagen Nr. bis Nr. beigefügt.³⁾

Während der Stimmabgabe wurde eine verschlossene Wahlurne mit den — bei der Vorauswahl (§ 60 Abs. 2 — Abs. 3 — LWO) — in den Krankenzimmern (§ 54 Abs. 6 LWO) — vor einem beweglichen Wahlvorstand (§§ 55, 58, 61 LWO)³⁾ abgegebenen Stimmzettel übergeben. Ihr Inhalt wurde nach Schluß der Wahlhandlung mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermischt.³⁾ Die dazu gehörigen Wahlscheine wurden gleichfalls übergeben; sie sind unter VIII c) mit enthalten.

VII. Von 18-..... Uhr²⁾ ab wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen.

Um Uhr Minuten erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel und Wahlumschläge entfernt.

VIII. a) Nunmehr wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet, die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab Wahlumschläge (= Wähler B)

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt. Die Zählung ergab Vermerke

c) Mit Wahlschein haben gewählt Personen (B 1)

b) + c) zusammen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge überein³⁾ —

Die Gesamtzahl b) + c) war um größer — kleiner als die Zahl der Wahlumschläge. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgendem:³⁾

IX. Hierauf öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Wahlumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus und legten sie getrennt nach den abgegebenen Stimmen. Leere Wahlumschläge, ungekennzeichnete Stimmzettel sowie Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gaben, und Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthielten, wurden ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher hierzu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen; mehrere Stimmzettel, die in einem Wahlumschlag enthalten waren, wurden zusammengeheftet. Die Beisitzer übergaben die geordneten, nicht ausgesonderten Stimmzettel nacheinander, getrennt nach Bewerbern, dem Wahlvorsteher. Der Wahlvorsteher las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden den ausgesonderten Stimmzetteln beigefügt. Danach wurden die Stimmzettel, getrennt nach Bewerbern, auf die Beisitzer verteilt, die sie durchzählten.

Der Beisitzer, der die ausgesonderten leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel in Verwahrung hatte, übergab sie dem Wahlvorsteher. Dieser sagte jeweils an, daß die Stimme ungültig ist..

Die Zählung der Stimmen erfolgte mit Zähllisten in einem Zählgang.³⁾ Nachdem der Wahlvorsteher vorgelesen hatte, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist, verzeichnete der Listenführer die Stimme in der betreffenden Spalte der Zählliste und wiederholte den Aufruf laut. In gleicher Weise wurden die ungültigen Stimmen verzeichnet.

Anschließend entschied der Wahlvorstand über alle anderen Wahlumschläge und Stimmzettel, die ausgesondert worden waren.

1) Streichen, wenn ein Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine von der Gemeindebehörde nicht übergeben worden ist.

2) Im Falle des § 43 Abs. 1 der Landeswahlordnung zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

3) Nichtzutreffendes streichen.

Dabei wurden durch Beschluß

a) für gültig erklärt Stimmzettel

b) für ungültig erklärt Stimmzettel

Der Wahlvorsteher gab die Entscheidungen bekannt. Die für gültig oder für ungültig erklärten Stimmzettel wurden in der Zählliste vermerkt.³⁾ Auf der Rückseite der Stimmzettel und auf den Umschlägen wurde vermerkt, ob die Stimmen für gültig oder für ungültig erklärt worden sind.

Die für gültig und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden laufend durchnummeriert und sind als Anlagen beigefügt, und zwar

a) „Für gültig erklärt“ Nr. bis Nr.

b) „Für ungültig erklärt“ Nr. bis Nr.

Zur Gegenkontrolle wurden die sortierten Stimmzettel mit den Schlußzahlen der Zählliste verglichen.³⁾

X. Wahlergebnis

Die Zahlenangaben für die Zeilen A 1, A 2 und A 1 + A 2 sind der berechtigten Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnisses zu entnehmen.

Kennziffer ⁴⁾		Personen
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen
B	Wähler insgesamt (Nr. VIII a)
B 1	Darunter Wähler mit Wahlschein (Nr. VIII c)
C	Ungültige Stimmen
D	Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Nr. Familienname (ggf. Rufnahme) der Bewerber, Partei oder Wählergruppe bzw. Kennwort	Stimmen
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
Zusammen

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁾ Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung bei derselben Kennziffer einzutragen, mit der sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

XI. Die Zähllisten wurden vom Listenführer und Wahlvorsteher unterschrieben und sind als Anlage Nr. bis Nr. beigefügt.³⁾

XII. Das Wahlergebnis (Nummer X) wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung übertragen, sodann auf schnellstem Wege — Fernsprecher, Fernschreiber, Telegramm, Bote — an übermittelt. Anwesend waren während der Wahlhandlung mindestens immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, während der Feststellung des Wahlergebnisses alle Mitglieder.³⁾

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, dem Schriftführer und den Beisitzern genehmigt und wie folgt vollzogen:

		Die Beisitzer
(Ort)	(Datum)	
Der Wahlvorsteher		
Der Schriftführer		

Nach Schluß des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Niederschrift beigefügt sind, wie folgt verpackt:

- 1 Paket mit den gültigen Stimmzetteln, nach Wahlkreisbewerbern geordnet und gebündelt,
- 1 Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leer abgegebenen Wahlumschlägen,
- 1 Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden übergeben:

- 1. diese Wahl Niederschrift nebst allen Anlagen,
- 2. die versiegelten Pakete, das Wählerverzeichnis, die unbenutzten Wahlumschläge, die Wahlurne — gegebenenfalls mit Schloß und Schlüssel — und die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände.

Der Wahlvorsteher

.....

Die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen wurde am Uhr von dem Unterzeichneten auf ihre Vollständigkeit überprüft und übernommen.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

.....
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Wahlbezirke ergab folgendes Gesamtergebnis für den Wahlkreis:
Kennziffer¹⁾

A (A 1 + A 2)	Wahlberechtigte
B	Wähler
C	Ungültige Stimmen
D	Gültige Stimmen

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Bewerber (Familiename)	Name der Partei oder Wählergruppe oder Kennwort	Stimmen
1. (laut Stimmzettel)
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

Nach der Feststellung des Gesamtergebnisses wurde die als Anlage zu dieser Niederschrift beigefügte Zusammenstellung nach Stimmbezirken, Gemeinden (und Landkreisen) vom Kreiswahlleiter, von den Beisitzern und von dem Schriftführer unterschrieben.

- III. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber
(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen auf sich vereinigt und damit im Wahlkreis gewählt ist.
Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß der Bewerber
(Kreiswahlvorschlag Nr.) und der Bewerber
(Kreiswahlvorschlag Nr.) die meisten Stimmen bei Stimmengleichheit auf sich vereinigen.²⁾
Darauffin zog der Kreiswahlleiter das Los, das auf den Bewerber
(Kreiswahlvorschlag Nr.) fiel. Der Kreiswahlausschuß stellte fest, daß dieser Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.²⁾
- V. Der Kreiswahlleiter gab das Wahlergebnis des Wahlkreises bekannt. Die Verhandlung war öffentlich. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von dem Kreiswahlleiter und den Beisitzern genehmigt und von ihnen und dem Schriftführer wie folgt unterschrieben:

Der Kreiswahlleiter

Beisitzer

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.

Der Schriftführer

¹⁾ Kennziffer nach der Zusammenstellung der Anlage 14.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

**Verordnung
über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen*)**

Vom 11. Juli 1966

Auf Grund des § 32 Abs. 2 und des § 50 des Landtagswahlgesetzes (LWG) in der Fassung vom 12. Juli 1962 (GVBl. I S. 343), geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 143), wird verordnet:

§ 1

Zulassung und Verwendung
von Stimmzählgeräten

(1) Die Zulassung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen ist bei dem Minister des Innern zu beantragen. Durch die Zulassung wird festgestellt, daß Geräte dieser Bauart für die Verwendung bei den Landtagswahlen geeignet sind.

(2) Stimmzählgeräte einer Bauart, die der Bundesminister des Innern für die Bundestagswahlen zugelassen hat, gelten für die Landtagswahlen als zugelassen.

(3) Die Verwendung zugelassener Stimmzählgeräte bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Die Genehmigung kann einzelnen Gemeinden, bestimmten Gruppen von Gemeinden oder allgemein erteilt werden. Wird die Genehmigung einzelnen Gemeinden erteilt, so kann sie auf bestimmte Wahlbezirke beschränkt werden.

§ 2

Anwendbarkeit der Landeswahlordnung

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung eines Stimmzählgerätes die Vorschriften der Landeswahlordnung (LWO).

§ 3

Wahlbekanntmachung
(zu § 44 LWO)

(1) Die Gemeindebehörde weist in der Wahlbekanntmachung (§ 44 Abs. 1, 2 LWO) darauf hin, in welchen Wahlbezirken Stimmzählgeräte verwendet werden. Dem Abdruck der Wahlbekanntmachung (§ 44 Abs. 4 LWO) ist eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Stimmzählgerätes (§ 4 Abs. 2) beizufügen.

(2) Werden in allen Wahlbezirken einer Gemeinde Stimmzählgeräte verwendet, so ist § 44 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 LWO nicht anzuwenden.

§ 4

Ausstattung des Wahlvorstandes
(zu § 45 LWO)

(1) Die Gemeindebehörde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung ferner

1. das Stimmzählgerät mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. zwei Abbildungen der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Gerätes,
3. zwei Exemplare der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln des Stimmzählgerätes.

(2) Das Stimmzählgerät muß dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein. Es muß auch für die Abgabe ungültiger Stimmen eingerichtet sein.

(3) Das Gerät und im besonderen alle Einstellungen und Vorrichtungen müssen in dem für den Beginn einer Wahl ordnungsgemäßen Zustand sein.

§ 5

Wahlzelle
(zu § 40 LWO)

Das Stimmzählgerät ist so aufzustellen, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

§ 6

Eröffnung der Wahlhandlung
(zu § 46 LWO)

(1) Der Wahlvorsteher stellt vor Beginn der Stimmabgabe fest,

1. daß die Angaben auf der Vorderseite des Stimmzählgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen,
2. daß zwei Abbildungen der Vorderseite des Stimmzählgerätes im Wahlraum angebracht sind,
3. daß sämtliche Zählwerke auf Null stehen,
4. daß, soweit bei der Benutzung des Geräts Wahlmarken verwendet werden, die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind.

(2) Der Wahlvorsteher verschließt das Stimmzählgerät. Es darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Die Schlüssel des Stimmzählgerätes sind getrennt vom Wahlvorsteher und einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes aufzubewahren.

§ 7

Stimmabgabe
(zu § 49 LWO)

(1) Nach Betreten des Wahlraums gibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen. Dabei soll er seine Wahlbenachrichtigung abgeben. Auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden

*) GVBl. II 16-11

hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Stimmzählgerät zur Stimmabgabe frei. Danach begibt sich der Wähler zum Stimmzählgerät und gibt seine Stimme ab. Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes überprüft an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler gewählt hat und das Stimmzählgerät wieder gesperrt ist. Unterbleibt die Stimmabgabe, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen das Wort „Nichtwähler“ einzutragen.

(3) Treten an einem Stimmzählgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Öffnung des Stimmzählgeräts nicht behoben werden können, so kann die Wahl mit einem anderen Stimmzählgerät fortgesetzt werden, wenn dies ohne nennenswerte Verzögerung und ohne Gefährdung des Wahlgeheimnisses möglich ist; § 4 Abs. 2, 3 und § 6 finden Anwendung. Andernfalls beschließt der Wahlvorstand, daß nunmehr mit Stimmzetteln gewählt wird. Die Fortsetzung der Wahl mit einem anderen Stimmzählgerät oder mit Stimmzetteln ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 8

Schluß der Wahlhandlung
(zu § 53 LWO)

Der Wahlvorsteher hat nach Beendigung der Wahlhandlung das Stimmzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln.

§ 9

Zählung der Wähler
(zu § 62 LWO)

Vor Öffnung des Stimmzählgerätes wird zur Feststellung der Zahl der Wähler die am Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen. Als dann werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine zusammengezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 10

Ungültige Stimmen
(zu § 33 LWG)

Ungültig sind nur solche Stimmen, die an der auf der Vorderseite des Stimmzählgerätes hierfür bezeichneten Stelle abgegeben sind.

§ 11

Zählung der Stimmen
(zu § 63 LWO)

(1) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvor-

standes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahl

1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
 2. der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
 3. der abgegebenen ungültigen Stimmen.
- Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

(2) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Stimmzählgerät zu schließen und zu versiegeln.

§ 12

Wahlniederschrift
(zu § 66 LWO)

(1) Die Wahlniederschrift hat anstelle der für die Wahl mit Stimmzetteln bestimmten Bemerkungen Angaben zu enthalten über

1. die Kontrolle und Verschließung der Stimmzählgeräte (§ 6 Abs. 2),
2. das Verfahren bei Störungen an einem Stimmzählgerät (§ 7 Abs. 3),
3. die Sperrung der Stimmzählgeräte (§ 8),
4. die Zählung der Wähler und der Stimmen (§§ 9 und 11).

(2) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 7 Abs. 3), so ist hierüber eine besondere Wahlniederschrift nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung aufzunehmen. Die Wahlniederschrift nach Abs. 1 ist nach Schluß der Wahlhandlung abzuschließen, ihr Ergebnis ist in die Wahlniederschrift nach Anlage 13 zur Landeswahlordnung zu übernehmen.

§ 13

Vorauswahl
(zu §§ 57, 60, 67 LWO)

(1) Wird bei der Vorauswahl ein Stimmzählgerät verwendet, so gelten für die Stimmabgabe die Vorschriften dieser Verordnung, soweit nicht in Abs. 2 bis 5 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Am Ende der für jeden Tag festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlvorstand die am Hauptzählwerk angegebene Zahl fest und vermerkt sie in der Niederschrift. Der Wahlvorsteher übergibt sodann das Stimmzählgerät, die Schlüssel des Gerätes, die eingenommenen Wahlscheine und, soweit mit Wahlmarken gewählt wird, die noch vorhandenen Wahlmarken gegen Quittung der Gemeindebehörde, die das Gerät mit Zubehör bis zum nächsten Morgen sicher aufbewahrt.

(3) Zu Beginn der Wahlzeit am folgenden Tage übernimmt der Wahlvorsteher wieder das Stimmzählgerät mit Schlüsseln und, soweit mit Wahlmarken gewählt wird, die Wahlmarken, ebenfalls gegen Quittung; die Wahlscheine können in der Verwahrung der Gemein-

debehörde bleiben, bis sie zur Feststellung des Ergebnisses am Abend des Wahltages benötigt werden. Der Wahlvorstand überzeugt sich, daß das Stimmzählgerät verschlossen, die Versiegelung (§ 8) unversehrt ist und die Zahl im Hauptwerk des Zählers mit der Niederschrift übereinstimmt. Sodann entfernt er den Verschuß. Der Vorgang ist für jeden Tag in der Wahl Niederschrift festzuhalten.

(4) Für jeden Tag der Vorauswahl wird eine Niederschrift (§ 12 Abs. 1) aufgenommen.

(5) Wird ein Stimmzählgerät, das bei der Vorauswahl Verwendung gefunden hat, auch am Wahltag verwendet, so gilt für den letzten Tag der Vorauswahl Abs. 2, für den Wahltag Abs. 3. Eine Feststellung des Ergebnisses findet erst am Abend des Wahltages statt.

§ 14

Abschluß des Wahlgeschäfts und Aufbewahrung der Wahlunterlagen (zu § 68 LWO)

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben beendet, so gibt der Wahlvorsteher der Gemeindebehörde

1. das Stimmzählgerät nebst Schlüssel und Zubehör,
2. das Wählerverzeichnis,
3. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände zurück.

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses (zu § 70 LWO)

(1) Die Prüfung des Kreiswahlleiters auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Wahl Niederschriften hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß er oder sein Beauftragter vor der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Kreiswahlausschuß die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken der Stimmzählgeräte mit den Eintragungen in den Zählwerkskontrollvermerken überprüft und dies in der hierfür vorgesehenen Spalte der Wahl Niederschrift bescheinigt. Danach ist das Gerät wieder zu versiegeln.

(2) Stimmt die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein, so ist die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmzählgerätes aufzuklären.

(3) Nach Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis kann die Sperrung und Versiegelung des Stimmzählgerätes aufgehoben werden, sofern der Landeswahlleiter nicht etwas anderes bestimmt.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen vom 10. Oktober 1962 (GVBl. I S. 451)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

¹⁾ GVBl. II 16-8

Wiesbaden, den 11. Juli 1966

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 22 kostet 2,40 DM zuzüglich 20 Pf. Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.